

Satzung der Stadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Kerpen vom 21.04.2008

unter Berücksichtigung der Änderungen vom

26.05.2011, 21.12.2011, 18.05.2012, 28.03.2013, 03.06.2013, 19.12.2013, 20.12.2017, 04.07.2018, 28.05.2020, 30.07.2020, 21.07.2021, 21.06.2022 und 13.12.2022

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 5 S 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 21.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Teil A

Allgemeines zur Erhebung von Elternbeiträgen

Die Regelungen des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Teilnehmerbeiträge festzusetzen. Gem. § 23 Kinderbildungsgesetz – KiBiz werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermächtigt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu erheben.

§ 1 Elternbeiträge

Für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Kerpen und die Inanspruchnahme von geförderter Kindertagespflege gemäß dieser Satzung erhebt die Kolpingstadt Kerpen Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind als monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Elternbeiträge werden immer für den gesamten Monat erhoben.

§ 2 Elternbeitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege besteht von dem Monat an in dem die Förderung beginnt bis zu dem Monat in dem diese endet. Die Elternbeiträge in der Kindertagespflege entstehen immer für den vollen Monat, auch wenn die Förderung nur anteilig in Anspruch genommen wird. Die Beitragspflicht in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01.08 bis 31.07 des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird nicht berührt
 - bei Abwesenheit des Kindes infolge von Krankheit oder sonstigen Gründen
 - durch Schließungszeiten (gem. § 9 Abs. 1) der Tageseinrichtung oder

- durch einen Erholungsurlaub und/oder krankheitsbedingten Ausfällen der Tagespflegeperson bis zu acht Wochen jährlich oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.
- (3) Bei vorübergehender Schließung einer städtischen Kindertageseinrichtung in der Folge krankheitsbedingter personeller Engpässe oder eines Arbeitskampfes erfolgt keine Erstattung oder Minderung von Gebühren, falls die Schließung weniger als sechs aufeinanderfolgende Tage andauert. Für den sechsten Tag und jeden weiteren Tag der ganztägigen Schließung (auch Teilschließung), erfolgt eine Rückerstattung der Gebühr. Die Erstattung erfolgt gesamt am Ende eines jeden Kita-Jahres.
- (4) Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Ein Entgelt für das Mittagessen wird vom jeweiligen Träger der Kindertagesstätte oder der Tagespflegeperson erhoben und ist direkt an die Tageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson zu entrichten.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Beiträge richten sich neben dem Einkommen auch nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes.
- (2) Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Angebot nach dem KiBiz oder im Rahmen der Offenen Ganztagschule in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für die oben genannten Einrichtungen zusätzlich ein Elternbeitrag für die Kindertagespflege in gleicher Höhe wie bei alleiniger Nutzung der Tagespflegestelle erhoben.
- (3) Wird die Kindertagespflege mehr als 45 Stunden je Woche in Anspruch genommen, wird zu dem Elternbeitrag für 45 Stunden je Woche, zusätzlich ein Elternbeitrag, in gleicher Höhe wie bei alleiniger Nutzung der über 45 Stunden hinausgehenden Stundenanzahl erhoben.
- (4) Bei Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern der Kolpingstadt Kerpen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

§ 4 Beitragsermäßigung/ Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, innerhalb des gleichen Zeitraums im Gebiet der Kolpingstadt Kerpen entweder eine Kindertageseinrichtung oder eine gemäß dieser Satzung geförderte Kindertagespflegestelle, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar für das Kind, für das der höchste Elternbeitrag anfällt. Ergeben sich gleich hohe Beträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.
- (2) Gemäß § 50 Abs.1 des Kinderbildungsgesetzes NRW ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahres beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (3) Sofern ein Kind durch die Regelung des § 4 Abs.2 beitragsfrei wird, werden Geschwisterkinder im Sinne des § 4 Abs.1 nicht hierdurch zu Zahlkindern, sondern werden ebenfalls beitragsfrei gestellt, unabhängig von der Höhe des für sie anfallenden Elternbeitrags.
- (4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Kerpen und ergänzend eine gemäß dieser Satzung geförderte Kindertagespflegestelle, ist für die Ermittlung des höchsten Beitrags im Sinne des § 4 Abs.1 die Summe der Beiträge für die Einrichtung und für die Kindertagespflegestelle als ein Beitrag für dieses Kind zu berücksichtigen.

- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (6) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (7) Empfänger von laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder dem Sozialgesetzbuch XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz sind vom Elternbeitrag befreit.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist bis zu einem Betrag von 300,00 € monatlich (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S.2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) nicht hinzuzurechnen.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, unabhängig davon, in welchem Monat es erzielt wurde. Bei der Beitragsfeststellung im laufenden Jahr kann das aktuelle Jahreseinkommen für die Beitragsbemessung in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist (zunächst) auf das Jahreseinkommen abzustellen, das in dem - der Angabe der Eltern zu Ihrer Einkommensgruppe - vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Um Einkommensänderungen schon bei der vorläufigen Einkommensfestsetzung Rechnung zu tragen, ist abweichend von Satz 3 das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag ist (zunächst) ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Erst nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres und nach Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt eine nachträgliche Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Elternbeitrages für das gesamte Kalenderjahr zu Gunsten oder zu Lasten des Beitragspflichtigen.

§ 6 Mitteilungspflichten Elternbeiträge

Alle Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Einrichtung oder in die Tagespflegestelle aufgenommen wird und endet bei der Tagespflege mit dem Ende des Monats in den das Ende des Bewilligungszeitraumes fällt und bei den Kindertageseinrichtungen mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Der Vertrag über den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Kolpingstadt Kerpen endet durch Kündigung der Erziehungsberechtigten. Die Mindestdauer des Vertrages beträgt zwei Monate, gerechnet vom Tage des vereinbarten Vertragsbeginns. Unter Beachtung dieser Mindestdauer ist eine Kündigung des Vertrages durch die Erziehungsberechtigten grundsätzlich mit der Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn sie rechtzeitig und schriftlich an die Leitung der Einrichtung erfolgt ist. Liegt der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam werden würde, am Ende eines Monats, auf den ein Monat mit Sommer-Schulferien (NRW) folgt, dann verlängert sich die Vertragsdauer noch bis zum Ende des Kindergartenjahres (=Schuljahr); also bis zum 31.07.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kolpingstadt Kerpen ihrerseits berechtigt, den Vertrag über den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Kolpingstadt Kerpen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Wohnsitz des Kindes nicht oder nicht mehr im Stadtgebiet Kerpen liegt,
 - die Erziehungsberechtigten den Verpflichtungen dieser Satzung nicht nachkommen.
- (4) Die Elternbeiträge sind jeweils zum fünfzehnten eines Monats zu zahlen, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.

Teil B

Allgemeines zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen

Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen sind sozialpädagogische Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit einem eigenständigen Betreuungs-, Erziehungs-, und Bildungsauftrag im Elementarbereich des Bildungssystems. Sie fördern die Entwicklung des Kindes in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 und die dazugehörigen Verordnungen.

§ 8 Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen

Die täglichen Öffnungszeiten der Einrichtung, die das Kind besucht, sind dem Aushang der Einrichtung zu entnehmen. Die täglichen Öffnungszeiten sind abhängig von der Höhe des Betreuungsumfanges für das Kind.

§ 9 Allgemeine Schließungszeiten

- (1) Die städtischen Einrichtungen bleiben regelmäßig zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - Rosenmontag
 - 3 Wochen während der Sommerferien
 - Heiligabend bis zum 1. Werktag des neuen Jahres
 - Betriebsausflug des Personals
 - 2 Projekt-/Fortbildungstage
 - 1 Tag Abschlussaktion der Vorschulkinder

- aus wichtigem Grund, wie z.B. bauliche Maßnahmen, gesundheitsärztliche Anordnungen etc. sowie an Tagen, an denen für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kerpen eine besondere Arbeitszeitenregelung gilt.
- (2) Die genauen Zeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Bei Schließungszeiten aus wichtigem Grund, die kurzfristig erforderlich sind, erhalten die Erziehungsberechtigten die Mitteilung zum frühestmöglichen Termin.

§ 10 Verpflegungsentgelt

- (1) Eine durchgehende Betreuung von Kindern über einen Zeitraum von 7 Stunden täglich erfordert aus gesundheitlichen Gründen die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit. Daher werden die Plätze, die eine Betreuung über Mittag beinhalten, wie
 - Kindergartenplätze mit Blocköffnungszeit
 - Tagesstättenplätzenur mit warmen Mittagessen angeboten und es ist neben dem Elternbeitrag ein pauschales Verpflegungsentgelt (Essengeld) zu zahlen.

§ 11 Allgemeine Regelungen und Erfordernisse

- (1) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung der Kolpingstadt Kerpen ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer ärztlichen Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz - KiBiz zu erbringen.
- (2) Ansteckende Krankheiten im familiären Bereich sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Diese entscheidet dann, ob das Kind die Einrichtung weiter besuchen kann. Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs.5 S 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) ist Bestandteil dieser Satzung und wird den Erziehungsberechtigten zusammen mit dieser ausgehändigt. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind die Einrichtung nur dann besucht, wenn es frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben sicherzustellen, dass ihr Kind rechtzeitig gemäß der gewählten Betreuungszeit, abgeholt wird.
- (4) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogisch tätige Personal und endet mit der Übergabe an die/den Erziehungsberechtigten. Sofern die Erziehungsberechtigten das Kind nicht selbst abholen, ist schriftlich festzulegen, wer das Kind abholt. Soll ein Kind den Hin- oder Rückweg zur und von der Einrichtung in begründeten Ausnahmefällen ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, so ist hierfür eine vorherige, schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Vor Beginn des Besuchs einer Kindertageseinrichtung haben die Erziehungsberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung erfolgt. Die Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes und wird durch die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung festgelegt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind während der Eingewöhnungsphase durch eine ihm vertraute Bezugsperson (z. B. Eltern, Großeltern, Tagespflegeperson) begleitet wird. Die Eingewöhnung kann nach vorheriger Absprache mit der Kindertageseinrichtung vor Beginn des regulären Besuchs der Kindertageseinrichtung stattfinden. Die Eingewöhnungszeit findet in einem geringeren Umfang als die anschließende Betreuung statt.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Auf dem Hinweg zur Einrichtung, dem Rückweg nach Hause und während des Aufenthaltes in oder bei Veranstaltungen der Einrichtung ist das Kind gesetzlich

unfallversichert. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht bei allen Aktivitäten der Einrichtung auch außerhalb der Öffnungszeiten oder an anderen Orten.

- (2) Nicht versichert sind alle privaten Tätigkeiten, wie z.B. Unterbrechungen der Wege zur oder von der Einrichtung oder rein private Aktivitäten auf dem Gelände der Einrichtung.

Teil C

Allgemeines zur Förderung von Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen

Die Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei umfasst der Förderauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 13 Leistung in der Kindertagespflege

- (1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson sowie die weitere Begleitung der Kindertagespflege.
- (2) Die Kolpingstadt Kerpen gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gemäß § 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung entsprechend der Differenzierung gemäß § 21 Abs. 1 dieser Satzung an die Kindertagespflegepersonen und erhebt Kostenbeiträge bei den Erziehungsberechtigten, sofern die Tagespflegeperson von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 KiBiz vermittelt worden ist und die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind.

§ 14 Voraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

- (1) Das Kind und mind. ein Erziehungsberechtigter müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Kerpen haben.
- (2) Die Kindertagespflege wird bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Bei Kindern vom 3. bis zum 14. Lebensjahr wird **vorrangig** auf Betreuungsangebote der Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagschule verwiesen. Im Einzelfall kann eine ergänzende Betreuung für diese Kinder in der Kindertagespflege bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gewährt werden, wenn ein sonstiges bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat gemäß § 24 SGB VIII Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege, sofern die Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II teilnehmen.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung.

§ 15 Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Abteilung für Kindertagesbetreuung der Kolpingstadt Kerpen ist deren Eignung. Die Eignung liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und wenn die Rahmenbedingungen in der Kindertagespflegestelle gegeben sind. Die Eignung stellt die Fachberatung der Abteilung Kindertagesbetreuung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.
- (2) Persönliche Voraussetzungen:
- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und positive Wertschätzung entgegen.
 - Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
 - Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
 - Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.
 - Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
 - Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und der Abteilung für Kindertagesbetreuung.
 - Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung und für kindgerechte sportliche Bewegung, wenn möglich auch im Freien.
- (3) Formale Voraussetzungen:
- Die Kindertagespflegeperson hat an einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß §§ 21-22 KiBiz erfolgreich teilgenommen.
 - Sie besitzt die Fähigkeit sich hinreichend in deutscher Sprache auszudrücken.

Personen mit einem Bedarf an sprachlicher Weiterqualifizierung weisen ein Zertifikat des Niveaus B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, oder vergleichbar nach. Über notwendige Einzelfälle, in denen davon abgewichen wird, entscheidet das Jugendamt.

- Sie bringt die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit.
 - Sie nimmt mindestens viermal jährlich an der Praxisbegleitung Kindertagespflege teil.
 - Sie besucht gemäß § 21 Abs. 3 KiBiz einmal jährlich eine Fortbildung mit mindestens fünf Zeitstunden in einem tätigkeitsrelevanten Themenbereich.
 - Sie verfügt über einen aktuellen Nachweis „Erste Hilfe am Kind“.
 - Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
 - Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und die im Haushalt lebenden Personen vor.
 - Sie legt für sich und alle übrigen Haushaltsmitglieder ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2 BZRG vor.
 - Sie legt eine Konzeption der Tagespflegestelle gem. § 17 KiBiz vor.
- (4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle
- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
 - Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht.
 - Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen.
 - Sicherheitsaspekte werden beachtet.

- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.
- (5) Eignungsvoraussetzungen zur Betreuung von Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII:
- Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine spezifische zusätzliche Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung oder hat bereits mit einer solchen Qualifizierung begonnen.
 - Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und eine Konzeption der Tagespflegestelle gemäß § 13a KiBiz liegt vor.
 - Die Kindertagespflegeperson verfügt über geeignete Räumlichkeiten, die den individuellen Bedürfnissen von Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII gerecht werden.
 - Eine Reduzierung der maximalen Gruppenstärke in der Kindertagespflegegruppe um einen Platz pro Kind mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII ist anzustreben. Dies bedeutet, die gesetzlich vorgesehene Obergrenze von fünf (in der Großtagespflege neun) betreuten Kindern, reduziert sich bei Aufnahme eines Kindes mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach § 53 SGB XII auf höchstens vier bzw. acht Kinder. Sieht die Tagespflegeperson von einer Absenkung ab, kann dies nur in Abstimmung mit der Fachkraft für Inklusion des Jugendamtes, Abteilung Kindertagesbetreuung erfolgen und ist somit genehmigungspflichtig.
 - Die Tagespflegestelle bietet Betreuungszeiten mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von mindestens 35 Stunden an.

§ 16 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Kolpingstadt Kerpen erteilt eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikationsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson und nach Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen.
- (2) Die Pflegeerlaubnis kann nach Ablauf erneut beantragt werden.
- (3) Die Erlaubnis für Zusammenschlüsse (Großtagespflegestelle) wird nur erteilt, wenn durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Kindertagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nichtinstitutionelle familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.
- (4) Bei Verstoß gegen diese Satzung oder geltendes Recht, kann die Pflegeerlaubnis entzogen werden.

§ 17 Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

- (1) Eine Vermittlung und Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt setzt voraus, dass eine Betreuung regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate erfolgt. Bei einer ergänzenden Betreuung zu den Betreuungsangeboten der Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagschule wird auch ein geringerer Stundenbedarf vermittelt und gefördert.
- (2) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit soll 45 Stunden je Woche in der Regel nicht überschreiten.
- (3) Im Rahmen der individuellen Betreuungszeit können für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, folgende Betreuungsstunden beantragt werden:
 - bis einschließlich 25 Stunden wöchentlich – keine Nachweise erforderlich
 - bis einschließlich 35 Stunden wöchentlich – keine Nachweise erforderlich
 - über 35 Stunden wöchentlich - Nachweis der Berufstätigkeit oder Schul-/Studienbescheinigung der Erziehungsberechtigten mit Stundenumfang/Vorlesungsplan und Fahrtzeiten erforderlich.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt eine Förderung nach Einzelfallprüfung.

- (4) Kinder mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII haben einen Anspruch auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 35 Stunden in der Woche, ohne Nachweis der Berufstätigkeit.
- (5) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege nach einem anerkannten pädagogischen Konzept erfolgt. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Kindertagespflegestelle. Die Eingewöhnung gemäß §24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz erfolgt mit Beginn der geförderten Kindertagespflege und soll einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten.
Ist im Einzelfall eine längere Eingewöhnung notwendig, ist dies rechtzeitig mit der Fachberatung Kindertagespflege abzustimmen.
- (6) Ein Wechsel der Tagespflegeperson ist zum Wohle des Kindes nur bei einem wichtigen Grund und in Abstimmung mit der Abteilung für Kindertagesbetreuung möglich.

§ 18 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Dieser Antrag soll in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.
- (2) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege auch die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen einzureichen.
- (3) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form für einen festgelegten Zeitraum. Im Bewilligungsbescheid werden die Kindertagespflegestelle und der Umfang der Betreuungszeit festgelegt.
- (4) Die Förderung der Kindertagespflege ist frühestens ab Eingang des Antrags bei der Kolpingstadt Kerpen möglich.
- (5) Der Antrag für die Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (vier Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

§ 19 Mitteilungspflichten Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 60 – 62 und 65 SGB I). Dies gilt vor allem in Bezug auf:
 - eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme/der Ausbildung/der Schule
 - eine Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen,
 - den Ausfall der Tagespflegeperson,
 - einen Wohnungswechsel,
 - die Beendigung der Betreuung des Kindes,
 - eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

§ 20 Betreuungsfreie Zeit

- (1) Während einer betreuungsfreien Zeit von insgesamt bis zu acht Wochen (bis zu 25 Urlaubstage und bis zu 15 Krankheitstage bei einer Betreuung von Mo-Fr) im laufenden Kalenderjahr wird den Tagespflegepersonen die laufende Geldleistung weitergezahlt. Zusätzliche Urlaubszeiten des Tagespflegekindes werden bis zu zwei Wochen und bei Erkrankung des Tagespflegekindes bis zu sechs Wochen weitergezahlt.
- (2) Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten eines Tagespflegekindes mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII über die in der Satzung festgelegten sechs Wochen hinaus, erfolgt ohne Anrechnung der Abwesenheitszeiten die pauschalisierte Vergütung für die Dauer der Erkrankung mit einfacher Förderung für den belegten und den reduzierten Platz.
- (3) Die Urlaubszeiten und anderweitig absehbare Ausfallzeiten sind grundsätzlich zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern abzustimmen, um im Interesse des Kindes Anlässe für eine Ersatzbetreuung gering zu halten.
- (4) Die Beitragspflicht der Eltern bleibt von diesen Zeiten unberührt.
- (5) Ersatzbetreuungen sind mit dem Jugendamt rechtzeitig abzusprechen. Die Tagespflegepersonen regeln die Vertretung im Krankheitsfall selbständig und informieren vorab den Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierüber. Sollte eine Vertretung durch die Tagespflegepersonen nicht möglich sein, erfolgt eine Mitteilung durch die Tagespflegepersonen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher dann die Vertretung regelt.

§ 21 Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach den bewilligten Betreuungsstunden, plus eine Stunde mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit je Kind und Woche.
Voraussetzung für die laufende Geldleistung ist eine gültige Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB XIII.
Als laufende Geldleistung wird ein Stundensatz von 5,50 € je Tagespflegekind gezahlt. Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachleistungen von 2,00 € je Stunde und der pauschalen Anerkennung der Förderleistung von 3,50 € je Stunde.
Ab dem 01.08.2021 erhöhen sich die laufenden Geldleistungen jährlich um 1,5 %.
Bei einer Randzeitenbetreuung eines Kita- oder OGS-Kindes sowie an Sonn- und Feiertagen erhöht sich die Förderleistung auf den 1,454 fachen Stundensatz je Betreuungsstunde und Tagespflegekind.
Bei nachweislich angemieteten Räumen wird ein Zuschlag von 0,10 € je Betreuungsstunde und Tagespflegekind und Tagespflegestelle gewährt.
Tagespflegepersonen werden je Kalenderjahr mit einer Freistellung bis zu zwei Tagen bei Nachweis einer ganztägigen Fortbildung von mindestens fünf Zeitstunden an diesen Tagen gefördert.
Findet die ganztägige Fortbildung an einem betreuungsfreien Samstag statt, wird die Freistellung an einem Betreuungstag innerhalb der nachfolgenden Woche gewährt.
Tagespflegepersonen, die ein Kind mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII betreuen, werden bei einer nachgewiesenen, ganztägigen Fortbildung von mindestens fünf Zeitstunden im Themenbereich Inklusion mit einem zusätzlichen Fortbildungstag durch Freistellung gefördert.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich bis zum letzten Tag eines Monats an die Tagespflegeperson und errechnet sich pauschal über den vorher festgelegten Betreuungsbedarf nach der Formel: Wöchentlicher Betreuungsbedarf mal Stundensatz mal 13 Wochen dividiert durch drei Monate. Bei der anteiligen Berechnung

werden 30 Tage je Monat, sowie die tatsächlich geleisteten Betreuungstage zu Grunde gelegt. Die geleisteten Betreuungsstunden müssen jeweils im Folgemonat über Stundenzettel nachgewiesen werden.

- (3) Bei Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII, erhöht sich die Förderleistung auf den 2,5 fachen Satz je Betreuungsstunde. Bei einer gleichzeitigen Platzreduzierung um einen Platz, erhöht sich die Förderleistung auf den 3,5 fachen Satz je Betreuungsstunde. Die Förderung kann für maximal fünf Kinder aus dem Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen in Anspruch genommen werden.
Eine erhöhte Förderung bei festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII wird erst nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises durch die Erziehungsberechtigten bewilligt.
- (4) Mit der erstmaligen Vermittlung eines Tagespflegekindees oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis werden die Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für eine erfolgreich absolvierte Qualifizierung (gem. § 21-22 KiBiz) mit Zertifizierung zur Hälfte erstattet. Diese Erstattung kann nur einmal und nur bei einer Stadtverwaltung in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Tagespflegekinder sind gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auf dem Hinweg zur Kindertagespflegeperson, dem Rückweg nach Hause und während des Aufenthaltes in oder bei Veranstaltungen der Kindertagespflegestelle. Der Versicherungsschutz besteht auch bei allen Aktivitäten der Kindertagespflegestelle außerhalb der Öffnungszeiten oder an anderen Orten.
- (6) Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung als Jahressumme erstattet. Als maximaler Betrag wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- (7) Außerdem werden nach Ablauf des Kalenderjahres den selbstständig tätigen Tagespflegepersonen für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, höchstens die hälftig nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung als Jahressumme erstattet. Als angemessen gelten höchstens die Kosten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie gesetzlichen Rentenversicherung für die, an die Tagespflegeperson, gezahlten Geldleistungen. Bei einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden die hälftigen Kosten einer Basiskrankenversicherung und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson erstattet und die hälftigen Kosten bei einer privaten Rentenversicherung, jedoch höchstens die angemessenen Kosten. Anerkannt werden Verträge zur Alterssicherung, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen. Die Aufwendungen der anerkannten Kosten zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung können auf Antrag auch als Abschlagszahlung monatlich erfolgen. Eine endgültige Abrechnung dieser Aufwendungen erfolgt zwingend nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (8) Bei nichtselbstständig tätigen Tagespflegepersonen (Arbeitnehmer) werden, auf Antrag der Tagespflegeperson, höchstens die nachgewiesenen Aufwendungen des Arbeitnehmers zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung als Jahressumme erstattet. Die Summe der Erstattungen soll nicht mehr als 50% der gesamten Aufwendungen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) für Kranken- und Pflegeversicherung und Rentenversicherung betragen.
- (9) Ein angemessener Kostenbeitrag für Verpflegung wird zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart und von den Eltern an die Tagespflegeperson gezahlt. Der Kostenbeitrag darf für ein Kind je Betreuungstag 4,50 € nicht überschreiten.

§ 22 Freihaltepauschale

- (1) Die Kolpingstadt Kerpen gewährt Kindertagespflegepersonen auf Antrag eine Freihaltepauschale. Die Freihaltepauschale kann nur von Tagespflegepersonen mit einer spezifischen Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung beantragt werden. Die Freihaltepauschale ist gebunden an die Vergabe des Platzes an ein Kind mit besonderem Förderbedarf nach §53 SGB XII, welches in der Kolpingstadt Kerpen wohnhaft ist. Diese Freihaltepauschale wird für maximal einen frei gehaltenen Platz gewährt. Hält eine Tagespflegeperson einen Platz für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf frei, so wird dieser pauschal nach folgender Berechnung vergütet:
35 Stunden mal Sachkostenanteil mal 13 Wochen dividiert durch 3 Monate.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, den frei gehaltenen Platz bei Anfrage zu belegen. Sobald der Platz belegt ist, erfolgt die Förderung nach § 21 Abs. 3 dieser Satzung.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltepauschale. Die Freihaltepauschale kann nur gewährt werden, wenn die Kindertagespflegestelle über geeignete Räumlichkeiten verfügt, die den Bedürfnissen eines Kindes mit festgestelltem Eingliederungsbedarf nach §53 SGB XII gerecht werden. Die Freihaltepauschale kann für maximal fünf Kinder im Stadtgebiet Kerpen beantragt werden. Sie erfolgt nach den Richtlinien für die Vergabe von Freihaltepauschalen der Kolpingstadt Kerpen und kann maximal für sechs Monate beantragt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zu §3

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege			
Beitragsstufe (BS) Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	Bis einschließlich 45 Stunden
BS 1 / bis 20.000,00 €	0 €	0 €	0 €
BS 2 / bis 30.000,00 €	23 €	33 €	42 €
BS 3 / bis 40.000,00 €	41 €	57 €	73 €
BS 4 / bis 50.000,00 €	62 €	86 €	111 €
BS 5 / bis 60.000,00 €	86 €	121 €	155 €
BS 6 / bis 70.000,00 €	115 €	161 €	207 €
BS 7 / bis 80.000,00 €	147 €	206 €	265 €
BS 8 / bis 90.000,00 €	183 €	256 €	330 €
BS 9 / bis 100.000,00 €	223 €	312 €	401 €
BS 10 / über 100.000,00 €	267 €	373 €	480 €

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege			
Beitragsstufe (BS) Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	Bis einschließlich 45 Stunden
BS 1 / bis 20.000,00 €	0 €	0 €	0 €
BS 2 / bis 30.000,00 €	38 €	53 €	68 €
BS 3 / bis 40.000,00 €	63 €	87 €	112 €
BS 4 / bis 50.000,00 €	90 €	126 €	161 €
BS 5 / bis 60.000,00 €	121 €	169 €	216 €
BS 6 / bis 70.000,00 €	155 €	217 €	278 €
BS 7 / bis 80.000,00 €	193 €	269 €	346 €
BS 8 / bis 90.000,00 €	233 €	326 €	419 €
BS 9 / bis 100.000,00 €	278 €	388 €	499 €
BS 10 / über 100.000,00 €	325 €	455 €	585 €